

MAZ
EuGH-Urteil zu Agrarflächen

17.07
Richtig, aber zu spät 2015



Von Rüdiger Braun

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist grundsätzlich richtig, kommt aber – zumindest für Brandenburg – zu spät. Natürlich könnte es eine gute Wirkung haben, wenn sich der Verkauf landwirtschaftlicher Nutzflächen an ortsüblichen Preisen statt am Höchstgebot beliebiger Investoren orientiert. Langfristig würde so eine an den regionalen Bedürfnissen ausgerichtete Agrarstruktur gefördert. Dank des Richterspruchs aus Luxemburg haben jetzt auch märkische Behörden ein Instrument, allzu unbekümmerten Bodenverkäufen durch die bundeseigene BVVG einen Riegel vorzuschieben.

Nur: Die meisten Flächen sind schon verkauft. Wäre der Richterspruch bereits 2009 gekommen, sähe die Sache anders aus. Da-

mals stiegen die Verkaufspreise exorbitant. Ansässige Bauern fühlten sich ausgebootet und protestierten. An der Praxis änderte das nichts. Jetzt, wo die BVVG nur noch Reste zu verkaufen hat, verweist der Gerichtshof auf das Vetorecht deutscher Gesetze, das lokale Behörden zum Schutz der Bauern nutzen können.

Dabei wird die Nutzerstruktur des märkischen Bodens längst auch durch andere Prozesse beeinflusst. Mancher Landwirt, der keinen Nachfolger hat, ist froh, wenn er Flächen an eine Fondsgesellschaft verkaufen kann. Wie die dann mit ihrem neuen Besitz umspringt, muss ihn nicht kümmern. Bei solcher Art von „Landnahme“ ist der Staat machtlos. Denn es handelt sich um einen privaten Vertrag. **Wirtschaft**

17/07
2015
Gerichtsurteil:
Ackerland nicht
zum Höchstpreis ^a

Luxemburg – Ackerland aus deutschem Staatsbesitz muss nicht unbedingt zum Höchstpreis verkauft werden. Behörden können den Verkauf untersagen, wenn der vereinbarte Preis spekulativen Charakter hat, wie aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervorgeht. Der Preis müsse aber möglichst nah am Marktwert liegen, entschied die Richter gestern und verwiesen einen Fall aus Sachsen-Anhalt zurück an den Bundesgerichtshof. Dort hatte der Landkreis Jerichower Land einen Landverkauf durch die staatliche Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft gestoppt, weil aus seiner Sicht der Preis den Verkehrswert um mehr als 50 Prozent überstieg. Ob das Urteil die Preisrallye auf dem ostdeutschen Bodenmarkt bremst, ist jedoch offen. **Wirtschaft**



MAZ